

# NÖ Landwirtschaftskammer- gesetz Änderung

# SYNOPSIS

LF1-LEG-29/007-2013

## SYNOPSIS

### Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000

Der Entwurf des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
7. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
8. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
9. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
14. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
15. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
16. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
17. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflerg. 6/V, 1010 Wien

18. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
19. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St.Pölten
20. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **1. Allgemeiner Teil**

#### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

#### Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 29. Juli 2013 abzugeben.“

#### Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.“

#### Niederösterreichische Landarbeiterkammer

„Gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes bestehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich keine Einwände.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 14. Juni 2013 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes kein Einwand erhoben wird.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Das BKA-VD hat die beiden Gesetzesentwürfe dem BMLFUW zur Begutachtung zugeteilt. Ich habe diese Entwürfe geprüft und darf Ihnen höflichst mitteilen, dass aus der Sicht des BMLFUW keine Einwendungen zu erheben sind. Soweit ersichtlich, wurden mit diesen Entwürfen keine weiteren Bundesministerien befasst. Ob das BKA-VD eine Stellungnahme abgibt, entzieht sich meiner Kenntnis.“

Wirtschaftskammer NÖ

„Seitens der Wirtschaftskammer NÖ erfolgt bezüglich der Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes eine Leermeldung.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen kein Einwand besteht.“

Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Gesetzesänderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes.“

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

NÖ Landes- Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes keinen Einwand.“

## **2. Besonderer Teil**

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

„Zu Z 5 (§ 40):

Es wird auf Art. I Abs. 2 und Art. V Abs. 7 Z 1 EGVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 hingewiesen.“

***Auf Grund des Hinweises wurde § 40 zur Gänze gestrichen.***